

# Demenz – eine Aufgabe für die rechtliche Betreuung

## Recht auf Verwirrtheit

Prof. Dr. Dagmar Brosey

Fachhochschule Köln

Vorstand des BGT e.V.

# Aufgaben rechtlicher Betreuung bei Demenz

- Recht auf Verwirrtheit ! ?
- Verwirrtheit?
- Rechte bei Verwirrtheit?

→ Welche Folgen ergeben sich für die rechtliche Betreuung

# Recht auf Verwirrtheit ?

Recht: Anspruch auf Handeln,  
Dulden oder  
Unterlassen

# Recht auf Verwirrtheit ?

- Anspruch trotz Verwirrtheit als Person mit eigenen Bedürfnissen wahrgenommen zu werden
- Anspruch auf angemessene Kommunikation
- Anspruch, in Ruhe gelassen zu werden
- Anspruch auf Unterstützung zur Selbstvertretung
- Anspruch auf Vertretung
- Anspruch auf Schutz

# Unsere Fragen

Welche Rechte ergeben sich aus der Verwirrtheit eines Menschen?

Welche Folgen ergeben sich aus diesen Rechten für die rechtliche Betreuung?

# Verwirrtheit und Demenz

- Symptome:
  - Einbußen der Gedächtnis- und Denkfähigkeiten,
  - Einschränkungen der Orientierung,
  - Veränderungen der Emotionalität und des Verhaltens, wie beispielsweise sozialer Rückzug, Affektlabilität, Misstrauen, Apathie oder auch Enthemmung, Unruhe oder Nervosität
- Nicht unter Demenz fallen **akute** Verwirrheitszustände und Bewusstseinsstörungen – auch als Folge der Einnahme von Medikamenten oder Drogen („Delir“)
- Symptome dauern mehr als 6 Monate an

# Was ist der Grund für eine Verwirrtheit?

- Delir ist i.d.R. medizinisch behandelbar
- Demenz ist nur hinsichtlich einzelner Symptome verbesserbar, verzögerbar  
Stabilisierung und Steigerung der Lebensqualität der Betroffenen durch nichtmedikamentöse Behandlungsansätze
- Gedächtnis- und Orientierungstraining
- Ergotherapie
- milieutherapeutische Interventionen
- Musiktherapie
- Validation



Bericht von Hannes Grassegger über die  
Medikamentenabhängigkeit seiner Großmutter  
SZ Magazin 42/2012



# Recht auf Verwirrtheit

- Nicht jede Verwirrtheit ist Demenz!  
Und selbst wenn.....
- „Unvernunft“ ist nicht mit Verwirrtheit gleichzusetzen
- „Denn der Staat hat von Verfassungs wegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu bessern oder zu hindern, sich selbst zu schädigen“  
(Zur Betreuerbestellung gegen den Willen des Betroffenen: BayObLGZ 1994, 209/211)“.

# Folgen der Symptome und der Diagnose Demenz

- Symptome, insbesondere Gedächtnisstörungen und Wortfindungsstörungen führen oft zu Scham und Unverständnis, aber auch Unsicherheit und **Verwirrung**
- schlimme Erfahrungen Betroffener:
  - nur noch als Objekt behandelt zu werden
  - als krank und zu keiner Entscheidung mehr fähig angesehen zu werden
  - dass in ihrer Gegenwart Gespräche allein mit den Angehörigen geführt werden

# Selbstbestimmungsfähigkeit und Demenz

Graduierungen reichen:

- von einer uneingeschränkten Selbstbestimmungsfähigkeit im Frühstadium der Demenz
- über eine eingeschränkte Selbstbestimmungsfähigkeit, bei der die Entscheidungs- und Einwilligungsfähigkeit auf bestimmte erlebnisnahe Handlungsfelder begrenzt ist und bei Entscheidungen außerhalb der Erlebnisnähe noch eine gewisse Mitbestimmungsmöglichkeit besteht,
- bis zu einer auf den Erlebnisraum eingeschränkten bloßen Mitwirkungsmöglichkeit im Spätstadium der Erkrankung.

# Aufgaben des Betreuungswesens

- Organisation einer Entscheidungsunterstützung zur Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit unter Achtung der Selbstbestimmung
  - Betreuerbestellung bzw. geeignete andere Hilfe
  - Betreuungsführung durch Betreuer/innen und die Überwachung und Beratung durch Betreuungsgerichte, -behörden und -vereine

# Das betreuungsrechtliche Dilemma

Freiheit und  
Selbstbestimmung

Schutz

Aber auch das Innere des Betreuers  
die eigene Haltung,  
die eigenen Wertvorstellungen

# Wer verwirrt betreute Menschen?

Betreuer/in  
Bevollmächtigte



Angehörige

Ärzte/innen  
Pflegekräfte

Nachbar/in

Banken  
Behörden  
Gläubiger

# Die besondere Gefahr für betreute Menschen

Dritte projizieren ihre eigenen weltanschaulichen Vorstellungen und religiösen Perspektiven auf Betroffenen, um dessen Wohl zu bestimmen, ohne diesen im gebotenen Maß partizipieren zu lassen durch

- **Gespräche** mit dem Betroffenen
- Ermittlung seines **mutmaßlichen Willens** auf der Basis einer Bertreuungsverfügung oder biographischen Wissens

# Bedeutung des Gesprächs

- Vorsicht vor sprachlicher Entmündigung durch Patronisierung
- „Kommunikative Todsünden vermeiden“
  - Infantilisierung, Übertriebene Betonung oder Intonation, respektlose Anrede oder sprechen über den Betroffenen aber auch nonverbales Verhalten“
    - „Dieses Verhalten verstärkt das Gefühl der Hilflosigkeit und Unselbstständigkeit und fördert regressive oder aggressive Tendenzen.“ (Geisler 2007, 2012)
- Die patronisierende Haltung führt zwangsläufig zu Entscheidungen, die die Notwendigkeit beschützender Entscheidungen **verfälschen**. (Geisler 2007, 2012)



# Dies ergibt sich aus dem Gesetz § 1897 Abs. 1 BGB

Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, **die geeignet ist**, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis **die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen** und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang **persönlich** zu betreuen.

## § 1901 Abs. 2 BGB

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es **dessen Wohl** entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach **seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen** zu gestalten.



# BGH zu freiheitsentziehenden Maßnahmen

- „Die Rechtspflichten der Pflege, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines alten und kranken Menschen zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen, können nicht generell, sondern nur aufgrund einer **sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände** des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden“.

(Vgl. BGH NJW, 2005, 2613 ff. und 1937 ff. – zu Rückgriffe der Krankenkassen wegen Behandlungskosten von Stürzen von verwirrten Patienten)

## § 1901 Abs. 3 BGB

Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen (Regel!), soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist (Ausnahme!).

Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, **bespricht** er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

# Kriterien für die Nichtbeachtung eines Wunsches

- Ein auf Urteilsfähigkeit des Betreuten beruhender Wunsch ist zu berücksichtigen (freie Wille)
- Nur, wenn der Wunsch Ausdruck der Krankheit oder Behinderung ist, darf der Betreuer eine Abwägung zum Schutz des Betreuten vornehmen.
- Wünschen, die nicht eigenverantwortlich sind, hat der Betreuer dann nicht zu entsprechen, wenn diese zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebens- und Versorgungssituation führt.

# Recht auf Verwirrtheit

- Recht auf Unterstützung bei Verwirrtheit
- Recht auf Partizipation an Entscheidungen
- Recht auf ein Angebot einer erforderlichen Behandlung
- Recht auf Schutz vor nicht erforderlichen Behandlungen und Maßnahmen unter Beachtung von Wünschen und Wohl
  - medizinische Maßnahmen als auch freiheitsentziehende Maßnahmen
  - Zwangsmaßnahmen nur im Ausnahmefall und nur wenn rechtliche zulässig
- Recht auf Ausleben der Verwirrtheit

→ Aufgabe der Betreuer/innen ist es, für die Einhaltung dieser Rechte zu sorgen und dies zu überwachen und durchzusetzen.

# Literaturhinweise

- Klie Thomas, Das Recht auf Verwirrtheit. Betreuungsrecht für die Altenarbeit, 1993
- Demenz und Selbstbestimmung, Stellungnahme des Deutschen Ethikrates, 2012, <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-demenz-und-selbstbestimmung.pdf> (abgerufen am 27.08.2013)
- Wissmann, Peter: Selbstbestimmung und Demenz – Konsequenzen für die Arbeit von gesetzlichen Betreuern, BtPrax 2013, S. 136 ff.
- Brosey, Dagmar: Wunsch und Wohl betreuter Menschen im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention“ erscheint im Sammelband „Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Anerkennung der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention“, Hrsg Deutsches Institut für Menschenrechte, Nomos Verlag 2013, Baden Baden
- Brosey, Dagmar: Der Wunsch des Betreuten - Umsetzung mit Einschränkung; BtPrax 2010, S. 16 ff.
- Geisler, Linus: Gespräche mit dem alten Menschen, Chirurgische Allgemeine 2012, S. 106 ff. und [http://www.linus-geisler.de/art2007/dd/200702ains-gespraech\\_alter\\_patient.pdf](http://www.linus-geisler.de/art2007/dd/200702ains-gespraech_alter_patient.pdf).
- Tagungsergebnisse „Soziale Arbeit in der Gerontopsychiatrie“ vom 01.06.2012 <http://www.sw.fh-koeln.de/groups/diesacademicus2012/>